

Konferenzteilnahme:

Es gilt: Konferenzordnung des KM vom 5.6.84 (GBI S. 423, K.u.U. S. 375, Artikel 12 der VO vom 25.11.93 K.u.U., S. 43) insbes. Abschnitt III § 10, Absätze 1, 3, 4

[(1) Zur Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Jahrgangsstufenkonferenzen, Abteilungskonferenzen, Berufsgruppenkonferenzen, Schulkonferenzen und Stufenkonferenzen sind alle Lehrer, Erziehungskräfte mit überwiegender Lehrtätigkeit und der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen verpflichtet, die jeweils an der Schule, Klasse, Jahrgangsstufe bzw. innerhalb der betreffenden Abteilung, Berufsgruppe, Schulkonferenz oder Schulstufe selbstständig unterrichten. Zur Teilnahme an Fachkonferenzen sind sie verpflichtet, wenn sie die Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern besitzen oder in ihnen unterrichten. Dies gilt auch grundsätzlich für Lehrer, die schulartübergreifend an einer anderen Schule nur in begrenztem Umfang unterrichten. Jedoch besteht die Teilnahmepflicht für die nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrer sowie für die der Schule zur Ausbildung für eine Lehrtätigkeit zugewiesenen Personen nur insoweit, als der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. In Zweifelsfällen entscheidet darüber der Vorsitzende der Lehrerkonferenz.

(3) Zur Teilnahme an den Gesamtkonferenzen verpflichtet sind ihre Mitglieder.

(4) Über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehende Verpflichtungen zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen aufgrund von Ausbildungs- oder Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.]

Für Pastorale MitarbeiterInnen gilt die **anteilige Verpflichtung** zur Teilnahme im Rahmen ihres Deputates, sofern ihr Fachgebiet betroffen ist.

Bei Verpflichtungen an mehreren Schulen wird die Schule mit dem größten Deputatsanteil zur Stammschule mit den entsprechenden Verpflichtungen.

Krankmeldung

Sofortige Mitteilung gegenüber **jeder** Schule (Krankmeldung an den Dienstvorgesetzten).

Die ärztl. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beim Dienstvorgesetzten einreichen, Information aller Schulen durch den/die pastorale MitarbeiterIn.

Außerplanmäßige Freistellung durch den Dienstgeber

- MAV
- Fortbildungen
- Konferenzen
- etc.

Pastorale MitarbeiterInnen müssen ihre Vertretung bei genehmigten Fortbildungen nicht selbst organisieren.

Bei dienstlichen Verpflichtungen, die das gesamte pastorale Personal betreffen (z.B. Herbstkonferenzen), sollen kritische Anfragen der Schulleitung an den zuständigen Schuldekan weitergeleitet werden.

Aufgaben außerhalb des Unterrichtes

Unterschieden wird zwischen

- *teilbaren Aufgaben:* Aufsichten, Prüfungsabnahmen, Konferenzen und
- *unteilbaren Aufgaben,* z.B. Notenkonferenzen

Für Pastorale MitarbeiterInnen gilt die anteilige Verpflichtung zur Teilnahme im Rahmen ihres Deputates. Diese sollen gemäß einer Vereinbarung mit den staatlichen Behörden nach Möglichkeit dem Religionsunterricht und der Schulpastoral wieder zu Gute kommen, z.B. als Einkehrtag oder durch die Beteiligung an Projekttagen o.ä.

Terminüberschneidungen

Die Schulleitung muss dienstliche Erfordernisse (wie Dienstgespräche) nach Möglichkeit berücksichtigen. Ähnliches gilt auch für Unterrichtserteilung in der 1. Stunde, wenn dadurch häufig Ruhezeiten verletzt werden.

Unter Umständen muss auch eine pastorale Aufgabe sich anders terminieren, wenn eine Schulverpflichtung unumgänglich ist. Hierbei muss jeweils der konkrete Fall betrachtet werden.

Konfliktregelungen

Wenn KollegInnen an der Schule auftretende Konflikte mit der Schulleitung nicht aus eigener Kraft klären können, soll der zuständige Schuldekan bzw. Kirchlich Beauftragte eingeschaltet werden; in weiterer Linie wird sich ggfs. auch Abt. III mit der Angelegenheit befassen (in Kooperation mit Abt. II).

Diese Zusammenstellung von Regelungen wurde zwischen der MAV PastoralreferentInnen und dem Dienstgeber geschlossen